

Wichtige Neuerungen bei der A1-Bescheinigung ab 01.01.2019

Das Entsendeformular A1 bescheinigt, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist. So wird vermieden, dass bei einer Entsendung Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Staaten fällig werden. Das Dokument ist **wichtig für Arbeitnehmer und Selbständige**, die nur eine kurze Zeit im EU-Ausland arbeiten.

Die A1-Bescheinigung schützt daher vor doppelter Beitragszahlung.

Basierend auf den EU-Sozialversicherungs-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht seit dem 01.05.2010 die **Pflicht, eine A1-Bescheinigung in jedem EU-Ausland** (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein), mitzuführen, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird.

Die Entsendebescheinigung A1 ist auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich.

Viele Arbeitgeber haben bisher insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienstreisen in das EU-Ausland in der Regel keine A1-Bescheinigung beantragt. Doch auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die EU-Verordnungen nicht vor.

Jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung.

Liegt die A1-Bescheinigung nicht vor, drohen empfindliche Bußgelder und Zahlungsverpflichtungen für zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge des besuchten Staates.

Zum 1. Januar 2019 wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtend. Papieranträge können in begründeten Ausnahmefällen noch bis zum 30. Juni 2019 gestellt werden. Für Selbständige können die Anträge weiterhin nicht elektronisch gestellt werden.

Zuständigkeiten:

Grundsätzlich ist die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers zuständig.

Für privat versicherte Arbeitnehmer ist der Antrag an die Deutsche Rentenversicherung zu richten.

Soweit dieser Arbeitnehmer in einem Versorgungswerk versichert ist, ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu senden.

Selbständige müssen den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

Beispiele: Entsendung

- a) Ein Arbeitnehmer aus Deutschland bekommt von seinem Arbeitgeber den Auftrag, für 4 Monate in Italien ein Projekt zu betreuen.
- b) Anschließend nimmt er an einem zweitägigen Workshop in die Schweiz teil.

Um zu belegen, dass der Arbeitnehmer weiterhin in Deutschland sozialversichert ist, benötigt er sowohl für Italien als auch für die Schweiz eine A1-Bescheinigung.

Der Arbeitgeber stellt vor der Abreise die Anträge bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer muss die Bescheinigung bei seinen Auslandseinsätzen mit sich führen und zur Vorlage bei dem ausländischen Sozialversicherungsträger aufbewahren.

Elektronische Antragstellung:

Die elektronische Antragstellung kann über Ihr Lohnabrechnungsprogramm erfolgen oder über sv.net-online. Dabei handelt es sich um eine maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG).

Über folgenden Link

<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>

registrieren Sie sich einmalig als neuer Benutzer. Hierzu benötigen Sie Ihre Betriebsnummer, die wir bei Bedarf für Sie bereithalten.

Unter dem Register „Formulare“ finden Sie das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Folgende Angaben sind hier zu machen:

- zur Person des Beschäftigten
- zur Entsendung/Dauer/Beschäftigungsstelle im Ausland
- zur Beschäftigung in Deutschland
- zum Arbeitgeber in Deutschland

Die Übermittlung der A1-Bescheinigung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung über das Programm sv.net an den Arbeitgeber, der die Bescheinigung seinem Beschäftigten in Papierform als Farbausdruck auszuhändigen hat.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnsachbearbeiterin.

10. Dezember 2018

TREUHAND HEIDELBERG
Steuerberatungsgesellschaft mbH
www. treuhand-heidelberg.de